

TOP 11 – ÄNDERUNG DER ZUGANGS- UND ZULASSUNGSORDNUNGEN DES COLLEGE

- A) NEUFASSUNG DER ALLGEMEINEN ORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG ÜBER ZUGANG UND ZULASSUNG ZUM „LEUPHANA BACHELOR“ MIT ALLEN ZULASSUNGSBESCHRÄNKTEN TEILSTUDIENGÄNGEN
- B) SECHSTE ÄNDERUNG UND NEUBEKANTMACHUNG DER ZUGANGSORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG FÜR ALLE BACHELOR-STUDIENGÄNGE (2-FACH-BACHELOR), MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHRAMT VERMITTELT WERDEN
- C) NEUFASSUNG DER ALLGEMEINEN ORDNUNG DER LEUPHANA UNIVERSITÄT LÜNEBURG FÜR DIE ZULASSUNG ZU ALLEN BACHELOR-STUDIENGÄNGEN, MIT DENEN DIE VORAUSSETZUNGEN FÜR EIN LEHRAMT VERMITTELT WERDEN (2-FACH-BACHELOR)

Unterlage für die 157. Sitzung des Senats der Leuphana Universität Lüneburg (5. Sitzung im Wintersemester 2020/21) am 17. Februar 2021.

Drucksache-Nr.: 779/157/5 WiSe 2020/21

Ausgabedatum: 12. Februar 2021

Sachstand

Die Zugangs- und Zulassungsordnung für den Leuphana Bachelor sowie die Zulassungsordnung zu allen Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wurden sprachlich komplett überarbeitet und werden daher als Neufassungen vorgelegt. Sie zielen insbesondere darauf ab, Benachteiligungen internationaler Bewerber*innen im Zulassungsverfahren abzubauen und so im Rahmen der Studienplatzvergabe in der Hauptquote, Bewerber*innen mit einer deutschen Hochschulzugangsberechtigung (HZB) sowie internationale EWR-Bewerber*innen gleichzubehandeln. Für die Zugangsordnung für die Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, liegt die sechste Änderung als Entwurf vor.

Die Neufassungen beinhalten folgende Änderungen:

1. Aktualisierung der Liste der Nachweise für englische Sprachkenntnisse und Ausgliederung in eine Anlage (Zugangsordnung Lehramt § 2 Abs. 1 Ziffer 2 Satz 3 // Zugangs- und Zulassungsordnung Leuphana Bachelor §§ 3 Abs. 1 Satz 3 und 3a Abs. 1 c)

Die Liste der Nachweismöglichkeiten über ausreichende englische Sprachkenntnisse, die für das Studium am Leuphana College notwendig sind, wurde aktualisiert und erweitert:

- Die vom Testentwickler Cambridge International Tests umbenannten Tests wurden aktualisiert.
- Internationale Bewerber*innen, die sich mit einem European Baccalaureate oder IB-Diploma bewerben, können Ihre Englischkenntnisse mit den entsprechenden Noten in Ihrem Abschlusszeugnis nachweisen. (Mit diesen beiden Zeugnissen ist eine Direktbewerbung an der Leuphana möglich, Noten können seit 2020 von unserem Studierendenservice online über ibo.org verifiziert werden.)
- Für die rein-englischsprachigen Major soll das erforderliche Ergebnis für den TOEFL-iBT Test von 97 auf 92 gesenkt werden (dies entspräche dann zukünftig dem für den Master an der Graduate School erforderlichen Ergebnis; z.B.



bisher: Bsc Global Environmental & Sustainability Studies = 97 Punkte, Master Global Sustainability Studies = 92 Punkte)

- Ebenfalls analog zu den Zugangsvoraussetzungen der Graduate School sollen zukünftig Module eines Hochschulstudiums im Umfang von mindestens 30 ECTS, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden, als Nachweis der Englischkenntnisse gelten.

2. Verarbeitung personenbezogener Daten von Bewerber*innen (Zulassungsordnung Lehramt // Zugangs- und Zulassungsordnung Leuphana Bachelor jeweils § 2 Abs 4)

Der o. g. Paragraph wurde hinsichtlich der bestehenden Datenschutzverordnungen angepasst.

3. Einführung eines Punktesystems für einen freiwilligen Studierfähigkeitstest innerhalb der 5% Quote für Nicht-EU/EWR Bewerber*innen (Zulassungsordnung Lehramt § 3 // Zugangs- und Zulassungsordnung § 5 Abs. 1a)

Gemäß der Landesvorgaben dürfen in Niedersachsen 5% der Studienplätze an Bewerber*innen aus Nicht-EU/EWR Ländern vergeben werden. Bisher wurden diese Studienplätze rein nach dem Ranking der besten HZB-Noten vergeben. Die neue Verordnung sieht vor, dass die Hochschulen neben der HZB-Note mindestens noch ein weiteres, fachspezifisches Kriterium berücksichtigen müssen. (Ein Motivationsschreiben ist laut Ministerium nicht anerkennungsfähig.)

Es soll daher ein Punkte-System eingeführt werden, das die eingereichten Leistungen der Studienbewerber*innen aus Nicht-EU/EWR Ländern vergleichbar macht und den Erwerb von Zusatzpunkten neben der HZB ermöglicht (s. Anlage 4):

- Die HZB-Note wird wie innerhalb der Hauptquote in maximal 30 Punkte umgerechnet.
- Einführung des Studierfähigkeitstest Test-AS über den maximal 10 zusätzliche Punkte gesammelt werden können.

Über den Test kann somit eine maximale Verbesserung der HZB um eine volle Note erreicht werden.

Zusätzlich sollen zukünftig auch besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO berücksichtigt werden. Bewerber*innen, die in Deutschland das Studienkolleg erfolgreich abgeschlossen haben, Asylrecht genießen und/oder über ein Stipendium einer öffentlichen Einrichtung verfügen, erhalten jeweils 1 Zusatzpunkt. Dies entspricht einer Notenverbesserung von 0,1.

4. Zulassung innerhalb der Bestenquote ausschließlich über die HZB-Note (betr. Zulassungsordnung Lehramt § 4 Abs. 2 // Zugangs- und Zulassungsordnung Leuphana Bachelor § 6 Abs. 2)

Innerhalb der sog. Bestenquote werden 25 % der Studienplätze vergeben. Die Bestenquote hat sich bisher aus einer Rangliste ergeben, die die Note der HZB sowie außerschulisches Engagement berücksichtigt hat. Um die Gruppe der sehr leistungsstarken Schüler*innen als Studierende an der Leuphana Universität gewinnen zu können, sieht der vorliegende Entwurf vor, zukünftig nur noch die HZB-Note als Zulassungskriterium innerhalb der Bestenquote heranzuziehen, um damit eine schnellere Zulassung der notenbesten Studienbewerber*innen zu ermöglichen.

5. Anpassung der studienrelevanten außerschulischen Leistungen (betr. Zulassungsordnung Lehramt § 6 // Zugangs- und Zulassungsordnung Leuphana Bachelor § 8)

Das besondere Auswahlverfahren der Leuphana Universität berücksichtigt außerschulisches Engagement mit bis zu 5 Punkten. Der Katalog an zu berücksichtigenden außerschulischen Leistungen war bisher sehr auf deutsche Bewerber*innen zugeschnitten. Um eine Gleichbehandlung für deutsche und EWR-Bewerber*innen sicherzustellen, die beide über die Hauptquote zugelassen werden, wurde die Liste der zu berücksichtigenden außerschulischen Leistungen überarbeitet und neu kategorisiert. Insbesondere soll zukünftig nicht nur Engagement innerhalb des in Deutschland etablierten freiwilligen sozialen, kulturellen oder ökologischen Jahres anerkannt werden, sondern auch praktische berufliche Erfahrung von mindestens einem Jahr sowie regelmäßiges soziales Engagement im Umfang von mindestens 2 Jahren.



6. Implementierung eines Ersatztests für EWR-Bewerber*innen und Bewerber*innen, die zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens im Ausland engagiert oder gemeldet sind (betr. Zulassungsordnung Lehramt § 8 Abs. 4 // Zugangs- und Zulassungsordnung Leuphana-Bachelor § 9 Abs 4)

Um über die Note der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) hinaus auch weitere Aspekte einer Auswahlentscheidung berücksichtigen zu können, hat das Leuphana College in den letzten 13 Jahren ein differenziertes Auswahlverfahren implementiert, das neben der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung auch außerschulische Leistungen und in einem nächsten Schritt einen Studierfähigkeitstest sowie ggf. ein Gespräch und einen fachspezifischen Test (derzeit für das Unterrichtsfach Mathematik) vorsieht. Um Benachteiligungen zwischen deutschen Bewerber*innen und Bewerber*innen die im europäischen Wirtschaftsraum leben, bzw. deutschen Bewerber*innen, die zum Zeitpunkt des Auswahlverfahrens im Ausland engagiert sind (z. B. Spracherwerb oder berufspraktische Erfahrung) und für die eine Anreise zum Auswahlverfahren unverhältnismäßig erscheinen kann, wird dieser Zielgruppe zukünftig ermöglicht, mit dem ITB-ASETTest einen, dem Leuphana-Auswahltest vergleichbaren Online-Test, durchzuführen. Der ITB-ASETTest wird sowohl in deutscher als auch englischer Sprache angeboten. Für die Teilnahme wird eine Gebühr in Höhe von 150 € erhoben.

7. Besetzung der Auswahlkommissionen (btr. Zulassungsordnung Lehramt § 11 Abs. 2 // Zugangs- und Zulassungsordnung Leuphana Bachelor § 13 Abs. 2)

Die Mitglieder der Auswahlkommissionen sollen auf Vorschlag der Fakultätsräte der Fakultäten, die an den Auswahlgesprächen teilnehmen, vom Präsidium bestellt werden. Die studentischen Mitglieder sollen auf Vorschlag der Studienkommissionen vom Präsidium bestellt werden. Die Amtszeit soll bei nicht-studentischen Mitgliedern drei Jahre sein, um das für die Kommissionsarbeit notwendige Erfahrungswissen aufbauen zu können.

8. Coronabedingtes Aussetzen des Auswahlverfahren (btr. Zulassungsordnung Lehramt § 13 // Zugangs- und Zulassungsordnung Leuphana-Bachelor § 15)

Die Auswahlkommissionen College und Lehramt haben in der 57. Sitzung jeweils einstimmig für die Aussetzung des Auswahlverfahrens (Test und Gespräch) in 2021 gestimmt. Entsprechend sind die o. g. Paragraphen angepasst worden.

Die 6. Änderung der Zugangsordnung beinhaltet folgende Punkte:

1. Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang Kunst (Zugangsordnung Lehramt § 4)

Bei der Bewerbung für das Fach Kunst wurde als Zugangsvoraussetzung das Bestehen einer zweiteiligen Eignungsprüfung implementiert.

2. Friständerung bei den besonderen Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang Musik (Zugangsordnung Lehramt § 3 Abs. 4 Satz 2 sowie § 3 Abs. 8 Satz 3)

Fristen bzgl. der Anmeldung zur Leuphana-Eignungsprüfung bzw. Einreichung von Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen erbracht wurden, sowie Leistungsnachweisen von Konservatorien und vergleichbaren Ausbildungsstätten wurden auf einen späteren Zeitpunkt gesetzt.

3. Übergangsbestimmung für die Nachreichung des deutschen Rettungsschwimmerabzeichens (betrifft Zugangsordnung Lehramt § 7)

Aufgrund von Corona und der damit einhergehenden Schließung öffentlicher Bäder wird den Studierenden des Faches Sport eine Fristverlängerung zur Einreichung des Rettungsschwimmerabzeichens bis zum 30.9.2021 gewährt.



4. Aussetzen der sportlichen Eignungsprüfung (betrifft Zugangsordnung Lehramt § 7)

Nach Rücksprache mit dem Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit wird die sportliche Eignungsprüfung aufgrund der Corona-Pandemie als Zugangsvoraussetzung wie im WiSe 20/21 auch im WiSe 21/22 ausgesetzt

5. Online-Durchführung der Prüfung zum Nachweis besonderer künstlerischer Befähigung für das Fach Musik (betrifft Zugangsordnung Lehramt § 7)

Nach Rücksprache mit dem Institut für Kunst, Musik und ihre Vermittlung wird die Prüfung zum Nachweis besonderer künstlerischer Befähigung für das Fach Musik aufgrund der Corona-Pandemie als Zugangsvoraussetzung wie im WiSe 20/21 auch im WiSe 21/22 online durchgeführt.

Der Senat wird um Beratung und Beschluss gebeten.

Beschlussvorschläge

- a) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Neufassung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen in der Fassung gem. Anlage 1 zur Drs. Nr. 779/157/5 WiSe 2020/21.
- b) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die sechste Änderung und die Neubekanntmachung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden in der Fassung gem. Anlage 2 zur Drs. Nr. 779/157/5 WiSe 2020/21.
- c) Der Senat beschließt gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die Neufassung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) in der Fassung gem. Anlage 3 zur Drs. Nr. 779/157/5 WiSe 2020/21.

Anlagen

1. Neufassung der allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg über Zugang und Zulassung zum „Leuphana Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen
2. Sechste Änderung und Neubekanntmachung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden
3. Neufassung der allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)

Neufassung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor “ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

Aufgrund von § 18 Abs. 5 und 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds.GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), von § 4 Abs. 5, § 5 und § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S.333), i. V. m. § 29 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 220), sowie von § 3 Satz 1 Nr. 1 und § 13 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 66) i. V. m. Art. 5 Abs. 1 lit. b Hs. 2 und Art. 89 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27. April 2016 (ABl. EU L 119/1) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am **XX.XX.2021** die folgende Neufassung der Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 i. V. m. § 62 Abs. 4 NHG **XX.XX.2021** genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt Zugang und Zulassung zum ersten Fachsemester in den „Leuphana-Bachelor“ (2-Fach-Bachelor) am College der Leuphana Universität Lüneburg. ²Nicht davon erfasst sind Zugang und Zulassung zu den Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ³Die Zugangsvoraussetzungen der §§ 3, 3a und 4 gelten entsprechend auch für den Zugang zu höheren Fachsemestern.

§ 2 Bewerbungsfrist, Form, Wahl eines Major und eines Minor, Datenverarbeitung

- (1) Die Bewerbung muss bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen.
- (2) ¹Die Bewerbung soll in Form eines elektronisch ausgefüllten Bewerbungsformulars elektronisch erfolgen; schriftliche Bewerbungen sind in Härtefällen daneben möglich. ²Zusätzlich müssen das ausgedruckte und unterschriebene Bewerbungsformular, etwaige ergänzende Anträge und die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangs-berechtigung (HZB), in Papierform eingehen. ³Bewerbungen per Fax und E-Mail sind ausgeschlossen.
- (3) Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in einen Major und einen Minor beziehen. Ebenso erfolgt die Einschreibung für den „Leuphana-Bachelor“ für einen Major und einen Minor.
- (4) ¹Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Bewerber*innen, die in der **Anlage 1 unter A Nr. 1 (nur Bewerbernummer), Nr. 3; B I Nr.4, Nr. 6 und Nr.7 a (nur Wohnort und PLZ); B II Nr. 10, Nr. 16; B III Nr. 20, Nr. 21 zur Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, der Ergebnisdaten aus dem Auswahlverfahren gem. §§ 8, 9**

und 10 dieser Ordnung sowie der Angaben, ob eine Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist, ist für die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens sowie für die Einschreibung erforderlich und erfolgt ferner zu dem Zweck der internen Evaluation des Auswahlverfahrens. ² Sofern diese Daten zudem zu wissenschaftlichen Forschungszwecken gem. § 13 NDSG verarbeitet werden, werden die betroffenen Studierenden zuvor gem. Art. 12 ff. DSGVO darüber informiert. ³ Die personenbezogenen Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, sobald die Auswertung dies gestattet, zu löschen.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen für alle Bewerber*innen

- (1) ¹Zugang zum „Leuphana-Bachelor“ haben gem. § 18 Abs. 6 NHG nur diejenigen Bewerber*innen, welche über die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 S. 2 NHG hinaus besondere Sprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. ²Die besonderen Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
- die Belegung des Faches Englisch als Leistungs- oder Schwerpunktfach der gymnasialen Oberstufe oder
 - die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 8 Punkten im Grundkurs/-fach Englisch der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kurshalbjahre und ggf. der Abiturprüfungen) oder
 - die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 3,0 im Fach Englisch.

³Alternativ können die besonderen Englischkenntnisse durch die in der Anlage 1 aufgeführten Nachweise belegt werden.

- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Sie kann jedoch bis spätestens zum Abschluss des zweiten Fachsemesters nachgeholt werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Die Testergebnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 3a Zugangsvoraussetzungen für englischsprachige Teilstudiengänge

- (1) ¹Zugang zu englischsprachigen Teilstudiengängen des „Leuphana-Bachelors“ haben nur diejenigen Bewerber*innen, welche erhöhte Sprachenkenntnisse in Englisch nachweisen. ²Englischsprachig sind solche Teilstudiengänge, die entweder ein ausschließlich englischsprachiges Curriculum aufweisen oder aufgrund des bestehenden Studienangebotes ausschließlich in englischer Sprache studiert werden können. ³Die erhöhten Englischkenntnisse werden nachgewiesen durch
- die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Fach Englisch als schriftliches Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) oder

- b. die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 2,0 im Fach Englisch.
 - c. Alternativ können die erhöhten Englischkenntnisse durch in der **Anlage 1a** aufgeführte Nachweise belegt werden.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Der Nachweis kann spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters, für das die Bewerbung erfolgt, nachgereicht werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Die Testergebnisse dürfen nicht älter als zwei Jahre sein.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen für Bewerber*innen mit Fachhochschulreife

- (1) ¹Bewerber*innen mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten schulischen Vorbildung gem.§ 18 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 lit. c oder d NHG sind gem. § 18 Abs. 3 NHG zum Studium in jeder Fachrichtung zugangsberechtigt, wenn sie über die Zugangsvoraussetzung nach § 3 bzw. § 3a hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ²Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von mindestens „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 1 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen. ³Zum Studium in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtung sind sie ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt.
- (2) Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 Satz 1 ist zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen.

ABSCHNITT II

Zulassung

§ 5 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Die Zulassung erfolgt quotenmäßig getrennt für jeden in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesenen Teilstudiengang des „Leuphana-Bachelor“. ²Die nachfolgenden Kriterien gelten für alle Major. ³Im Falle eines zulassungsbeschränkten Minor kommen nur die Ergebnisse gem. §§ 7 und 8 zur Anwendung.

(1a) ¹Für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 NHZVO Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote), wird die Auswahlentscheidung in dem folgenden Verfahren anhand folgender Kriterien getroffen:

1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß der Tabelle in Anlage 2 in Punkte umgerechnet und es wird eine Rangliste erstellt.
2. ¹Durch eine freiwillige Teilnahme am TestAS Studierfähigkeitstest können die Bewerber*innen nach Maßgabe der Anlage 4 zusätzliche Punkte erzielen und

damit ihren Platz innerhalb der Rangliste verbessern. ²Für die Bewerbung auf einen nicht englischsprachigen Major ist der TestAS in deutscher Sprache abzulegen, für die Bewerbung auf einen englischsprachigen Major in Englisch. ³Das TestAS Kernmodul muss gem. Anlage 4 nach dem Teilstudiengang gewählt werden, für den die Bewerbung erfolgt.

3. Außerdem werden die in Anlage 4 genannten besonderen Umstände gem. § 5 Abs. 4 NHZG berücksichtigt.

²Die erreichten Punkte aus Satz 1 Ziff. 1 bis 3 werden addiert und so eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 43 Punkte) wird unter allen Bewerber*innen in der Ausländerquote eine Gesamtrangliste erstellt. Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung.

³Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ⁴An die ausgewählten Bewerber*innen ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ³Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

(2) ¹Die nach Abzug der Vorab- und Sonderquoten gem. § 22 Abs. 1 NHZVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Major werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben. ³Die Wartezeit wird mit nicht mehr als sieben Semestern berücksichtigt.

(3) Am Zulassungsverfahren nimmt teil,

1. wer sich form- und fristgerecht gem. § 2 Abs. 1 bis 3 um einen Studienplatz beworben hat,
2. die Zugangsvoraussetzungen gem. § 3 bzw. 3a und ggf. § 4 erfüllt und
3. nicht im Rahmen einer Vorab- oder Sonderquote gem. § 22 Abs. 1 Ziff. 1, 3 oder 4 NHZVO (Ausländerquote, Zweitstudienquote, Berufsqualifiziertenquote) am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 6 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

(1) Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 7 NHZG) wird die Auswahlentscheidung in zwei aufeinander folgenden Verfahrensstufen gem. Abs. 2 und 3 getroffen.

(2) ¹Zunächst werden 25 vom Hundert der Studienplätze im Wege einer Vorabzulassung unter allen Bewerber*innen nach ihrer HZB-Durchschnittsnote vergeben (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 NHZG). ²Für die Ermittlung der Rangfolge gilt Anlage 2. ³Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung. ⁴Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ⁵Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. ⁶Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁷Auf die Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ⁸Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.

(3) ¹Im Übrigen werden gem. §§ 7 bis 10 verschiedene Eignungskriterien mit der HZB-Durchschnittsnote kombiniert (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NHZG). ²Hierbei kommt der

HZB-Durchschnittsnote erhebliche Bedeutung zu. ³Die Einladung von Bewerber*innen zu einer schriftlichen Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest (§ 9) und einem Auswahlgespräch (§ 10) erfolgt nach einer Rangliste, die aus der HZB-Durchschnittsnote in Verbindung mit nachgewiesenen studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. § 8 dieser Ordnung gebildet wird; bei Rangleichheit im Rahmen der Vorauswahl gilt § 29 Abs. 2 NHZVO. ⁴Die Auswahlentscheidung aufgrund einer Gesamt-Rangliste und die Zulassung erfolgen wie in § 12 beschrieben.

§ 7 HZB-Durchschnittsnote

Mit der HZB-Durchschnittsnote können Bewerber*innen im Auswahlverfahren maximal 30 Punkte gem. Anlage 2 erreichen.

§ 8 Studienrelevante außerschulische Leistungen

Mit studienrelevanten außerschulischen Leistungen können Bewerber*innen im Auswahlverfahren maximal 5 Punkte gem. **Anlage 3** erreichen, wobei in jeder Kategorie nur einmal Punkte vergeben werden.

§ 9 Studierfähigkeitstest

- (1) Für die Bewerber*innen wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt, mit dem sie im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreichen können.
- (2) Der Studierfähigkeitstest wird auf Deutsch, in englischsprachigen Teilstudiengängen in englischer Sprache durchgeführt.
- (3) ¹Die Zahl der zu diesen Tests einzuladenden Bewerber*innen soll in der Regel **mindestens** das 3-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ³Die Einladung zum Studierfähigkeitstest erfolgt nach einer gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 zu bildenden Rangliste. ⁴Bewerber*innen, die eine Einladung erhalten, müssen sich fristgerecht zum Studierfähigkeitstest anmelden. ⁵Nicht eingeladene Bewerber*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 12) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁶Eingeladene Bewerber*innen, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerber*innen zu behandeln.
- (4) ¹Bewerber*innen, die sich zum Zeitpunkt der Testdurchführung zur Ausübung sozialen Engagements oder zum Erwerb von Sprachkenntnissen oder berufspraktischen Erfahrungen im Ausland aufhalten oder ihren Wohnsitz im Ausland haben, können vorbehaltlich ihrer späteren Einladung zum Studierfähigkeitstest das Ergebnis des ITB-ASET-Tests einreichen. ²Für die Bewerbung auf deutschsprachige Major ist der Test in deutscher Sprache abzulegen, für englischsprachige Major in englischer Sprache. ²Das ITB-ASET-Testergebnis muss spätestens zu Beginn des Auswahltags des jeweiligen Major vorliegen. ³Für die Teilnahme am Test ist eine Gebühr in Höhe gem. Anlage 5 zu entrichten.

§ 10 Auswahlgespräch

- (1) Für die Bewerber*innen wird ein vorstrukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, bei dem sie im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreichen können.
- (2) ¹Ziel der Auswahlgespräche ist die Ermittlung der Eignung für den „Leuphana-Bachelor“ und den gewählten Major durch Betrachtung von Motivation, Zielen und Erwartungen der Bewerber*innen. ²Die Auswahlgespräche werden von Gesprächsführer*innen durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 13) eingesetzt werden. ³Die eingesetzten Gesprächsführer*innen erhalten eine umfangreiche schriftliche und mündliche Vorbereitung auf ihre Tätigkeit. ⁴Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind 20 Minuten. ⁵Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführer*innen zu orientieren haben. ⁶Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen. ⁷Das Auswahlgespräch wird auf Deutsch, bei englischsprachigen Majorn in englischer Sprache durchgeführt.
- (3) ¹Die Zahl der zu diesen Gesprächen einzuladenden Bewerber*innen soll in der Regel **mindestens das 3-fache** der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ²Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt nach einer gem. § 6 Abs. 3 Satz 3 zu bildenden Rangliste. ³Berweber*innen, die eine Einladung erhalten, müssen sich fristgerecht zum Auswahlgespräch anmelden. ⁴Nicht eingeladene Bewerber*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 12) im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁵Eingeladene Bewerber*innen, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerber*innen zu behandeln.
- (4) ¹**Bewerber*innen, die sich zum Zeitpunkt der Gesprächsdurchführung zur Ausübung sozialen Engagements oder zum Erwerb von Sprachkenntnissen oder berufspraktischen Erfahrungen im Ausland aufhalten oder ihren Wohnsitz im Ausland haben, können bei der Anmeldung zum Auswahlgespräch beantragen, dass das Auswahlgespräch über eine Videokonferenz durchgeführt werden soll.** ²**Ein entsprechender Nachweis ist mit der Anmeldung zum Auswahlgespräch, spätestens jedoch zu Beginn des Auswahltags des jeweiligen Major vorzulegen.**

§ 11 Anerkennung von Studierfähigkeitstest und Auswahlgespräch

Die Ergebnisse von Studierfähigkeitstest und Auswahlgespräch aus dem Auswahlverfahren des Vorjahres können angerechnet werden, wenn der*die Bewerber*in

1. den Studierfähigkeitstest bzw. das Auswahlgespräch im Vorjahr für denselben Major und in derselben Sprache absolviert hat,
2. auch im aktuellen Auswahlverfahren eine Einladung zum Studierfähigkeitstest bzw. zum Auswahlgespräch erhalten hat und
3. bei der üblichen Anmeldung zum Studierfähigkeitstest bzw. zum Auswahlgespräch beantragt hat, dass die Ergebnisse aus dem Vorjahr angerechnet werden sollen.

²Der Antrag gem. Satz 1 Ziff. 3 kann für beide oder auch nur eines der beiden

Eignungskriterien gestellt werden. ³Im Fall eines Antrages ist die erneute Teilnahme an Studierfähigkeitstest bzw. Auswahlgespräch ausgeschlossen. ⁴Ebenso ist eine nachträgliche Antragstellung ausgeschlossen.

§ 12 Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung / Zulassung

- (1) ¹Die erreichten Punkte aus der HZB-Durchschnittsnote sowie den studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. §§ 7 und 8 werden addiert. ²Die erreichten Punkte aus dem Studierfähigkeitstest gem. § 9 werden mit 0,4 und aus dem Auswahlgespräch gem. § 10 werden mit 0,6 gewichtet und addiert. ³Wird für einen Studiengang nur der Studierfähigkeitstest nach § 9 angeboten, fließt das Testergebnis unverändert in die Summe ein. ⁴Aus den so gebildeten Teilsummen aus §§ 7 und 8 sowie §§ 9 und 10 wird eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. ⁵Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 59 Punkte) wird unter allen Bewerber*innen eine Gesamtrangliste erstellt. ⁶Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²An die ausgewählten Bewerber*innen ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ³Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

§ 13 Auswahlkommission

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt.
- (2) Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums oder eine vom Präsidium bestellte Person als Vorsitzende*r, zwei Professor*innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und zwei Studierende an. Zusätzlich wird eine ausreichende Anzahl von Stellvertreter*innen bestellt. Aus den Fakultäten, die Auswahlgespräche durchführen, können die Fakultätsräte bzw. - für die studentischen Mitglieder - die zuständigen Studienkommissionen Mitglieder und Stellvertreter*innen vorschlagen. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen beträgt drei Jahre, die der studentischen Vertreter*innen ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.
- (3) ¹Die Auswahlkommission ist u. a. zuständig für die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche (Inhalte und Ausgestaltung des Gesprächsleitfadens) und die Einsetzung der Gesprächsführer*innen, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen. ²Sie kann weitere Personen, die in den verschiedenen Teilstudiengängen besonders erfahren sind, hierbei beratend hinzuziehen.
- (4) Die Auswahlkommission kann ausnahmsweise aufgrund der vorliegenden Bewerber*innenzahlen entscheiden, für einen bestimmten Major das Auswahlverfahren nach der Vorabzulassung gem. § 6 Abs. 2 nicht weiterzuführen, wenn voraussehbar ist, dass eine ausreichende Zahl an Bewerber*innen nicht zur Verfügung steht.
- (5) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung

des Verfahrens.

§ 14 Zulassung außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens

¹Anträge auf Zulassung zum Studium außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens sind gem. § 4 Abs. 5 NHZG schriftlich bis zum 15. März (Ausschlussfrist für das Sommersemester) und bis zum 15. September (Ausschlussfrist für das Wintersemester) bei der Hochschule (Studierendenservice) einzureichen. ²Der Antrag muss sich auf einen Major und einen Minor beziehen. ³Eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und etwaige ergänzende Anträge sind dem Antrag beizufügen.

§ 15 Übergangsbestimmungen

1. Im Wintersemester 2021/2022 werden in den folgenden Teilstudiengängen Auswahlgespräche gem. § 10 nicht durchgeführt:
 - Betriebswirtschaftslehre,
 - Digital Media,
 - Ingenieurwissenschaften,
 - International Business Administration and Entrepreneurship,
 - Kulturwissenschaften,
 - Politikwissenschaft,
 - Psychologie (Grundlagen),
 - Rechtswissenschaften (Unternehmens- und Wirtschaftsrecht),
 - Volkswirtschaftslehre und
 - Wirtschaftsinformatik.

2. Für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2021/2022 gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass a) die Verfahrensstufe des § 6 Abs. 3 Satz 1 nur § 7 (HZB-Durchschnittsnote) und § 8 (Studienrelevante außerschulische Leistungen) umfasst. b) die Regelungen aus § 6 Abs. 3 Satz 3, § 9 (Studierfähigkeitstest), § 10 (Auswahlgespräche), § 11 (Anerkennung von Studierfähigkeitstest und Auswahlgespräch) sowie § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 dieser Ordnung keine Anwendung finden. c) § 12 Abs. 1 Satz 4 dieser Ordnung mit der Maßgabe Anwendung findet, dass aus den gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 gebildeten Teilsummen aus §§ 7 und 8 eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet wird. Die so ermittelte Punktzahl beträgt abweichend von § 12 Abs. 1 Satz 5 max. 35 Punkte.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft. Zugleich tritt die Allgemeine Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana-Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten

Teilstudiengängen vom 28. Februar 2007 (Leuphana Gazette Nr. 05/07 vom 09. Mai 2007), zuletzt geändert am 15. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 42/20 vom 24. April 2020), außer Kraft.

ANLAGE 1**Alternative Nachweise von besonderen Englischkenntnissen (§ 3)**

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First (FCE-Test Cambridge First Certificate in English)	Scale 160
Cambridge C1 Advanced (CAE-Test Cambridge Advanced Certificate of English)	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency (CPE Test Cambridge Proficiency in English)	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache	ausgewiesene Abschlussnote 7.0
IB-Diploma mit Englisch im Standard Level	ausgewiesene Abschlussnote 5
IELTS (International English Language Testing System) Academic Version	4,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	30 Punkte
TOEFL-Test (internetbasiert)	61 Punkte
TOEIC-Test (Bereich listening and reading)	650 Punkte
TOEIC-Test (Bereiche speaking & writing)	280 Punkte
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	30 Kreditpunkte nach ECTS oder abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

ANLAGE 1a
Alternative Nachweise von erhöhten Englischkenntnissen für englischsprachige
Teilstudiengänge (§ 3a)

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First (FCE-Test Cambridge First Certificate in English)	Scale 175
Cambridge C1 Advanced (CAE-Test Cambridge Certificate of Advanced English)	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency (CPE Test Cambridge Proficiency in English)	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache L1 oder L2	ausgewiesene Abschlussnote 8.0
IB-Diploma mit Englisch als Sprache A im Higher Level	ausgewiesene Abschlussnote 6
IELTS (International English Language Testing System)	6,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	58 Punkten
TOEFL-Test (internetbasiert)	92 Punkte
TOEIC- *4 skills* Test	– 850 Punkte im Bereich Listening and Reading – 340 Punkte im Bereich Speaking and Writing
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	30 Kreditpunkte nach ECTS oder abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

ANLAGE 2**Punkteberechnung für die Durchschnittsnote der HZB (§ 7)**

Durchschnittsnote der HZB	Punktwert
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

ANLAGE 3

13

Studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 8)

Das Spezifische am Leuphana-Bachelor ist die fächerübergreifende Bildung im Sinne der Idee der liberal education. Dementsprechend zielen das spezielle Studienmodell des Leuphana-Bachelor und der Bachelor-Abschluss weniger auf eine vertieft-spezialisierte fachliche und vielmehr auf eine fächerübergreifende Bildung: (1) Schon zahlreiche einzelne Major (z. B. Kulturwissenschaften, IBAE, GESS) sind in sich interdisziplinär und fachübergreifend angelegt. (2) Weiter zielt die Kombination aus Major und Minor darauf ab, fachübergreifend und gerade nicht ausschließlich disziplinspezifisch zu studieren. (3) Eingebettet ist diese Kombination aus Major und Minor wiederum in das Leuphana Semester (fachübergreifendes erstes Semester für alle Studierenden) sowie das fachübergreifende Komplementärstudium, so dass ein Drittel des Gesamtcurriculums im Leuphana-Bachelor dezidiert in der Tradition der liberal education aus fächerübergreifenden Studienbestandteilen besteht.

Vor dem Hintergrund dieser Konzeption des Studiums sind die in der Tabelle vorgesehenen außerschulischen Leistungen für den Studienerfolg besonders bedeutsam und damit Ausdruck der Eignung der Bewerber*innen für das fächerübergreifende Studium im Leuphana-Bachelor und das sich anschließende vielfältig qualifizierende Berufsbild im Sinne des Leuphana-Bachelor.

Kategorie	Tätigkeiten und Fähigkeiten	Punkte	Nachweis durch
Soziales Engagement und Ehrenamt	(1) freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder geregelter Freiwilligendienst <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. 6 Monate ▪ mind. 10 Monate 	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des institutionellen Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
	(2) Ehrenamt : Regelmäßiges soziales Engagement im Umfang von mindestens 2 Jahren (z. B. Johanniter, Malteser, THW, DLRG, ASB, DRK/DKMS, Feuerwehr, Übungsleiter*in/Anleiter*in im Sportverein, Unicef)	1 Punkt	
	(3) Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher*in oder mind. einjährige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis
Politisches Engagement	(4) Gewähltes Mitglied <ul style="list-style-type: none"> ▪ in einem Kommunal- oder Regionalparlament (z. B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag, Landtag, Community Council, County Council) ▪ in einem nationalen oder internationalen Parlament (z. B. Bundestag, national Parliament, Senate, Europaparlament) 	2 Punkte 3 Punkte	Bescheinigung des entsprechenden Parlaments
Auslands-	(5) Schulbesuch im Ausland ab Sekundarstufe I		Bescheinigung der in- oder

aufenthalte	<ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. zweimonatiger Schulbesuch ▪ mind. viermonatiger Schulbesuch oder 	14	1 Punkt 2 Punkte	ausländischen (Hoch-)Schule
Preisträger*innen und Stipendiat*innen	(6) Studium im Ausland (mind. ein Semester)		2 Punkte	
	(7) Preisträger*innen bei national geförderten Schüler- und Jugendwettbewerben ab Sekundarstufe I (z. B. Jugend forscht, Sprachen, Mathematik, internationale Olympiaden) <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger*innen regional oder ▪ 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger*innen auf nationaler Ebene 		1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Veranstaltenden des Wettbewerbs
	(8) Olympische Disziplinen <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1.-3. Einzel- und Gruppen-Preisträger*innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landes- oder Bundesebene ▪ Mitglieder im OK-, PK-, EK- oder NK1-Kader (vormals A-, B-, C-Kader) in olympischen Disziplinen auf Bundesebene 		1 Punkte 2 Punkte	Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)
Sprachkenntnisse	(9) Studienstipendiaten*innen <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengesetzten bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke ▪ der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung ▪ des DAAD ▪ Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ 		3 Punkte	Bescheinigung des Trägers
Sprachkenntnisse	(10) besondere Sprachkenntnisse auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ausgenommen Erstsprachen und Englisch		2 Punkte	gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält
Berufliche Erfahrung	(11) abgeschlossene Berufsausbildung mit der Note sehr gut		3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis
	(12) Berufspraktische Erfahrung (hauptberuflich; nach Schulabschluss) <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. 1 Jahr 		1 Punkt	Bescheinigung der Arbeitgebenden

	▪ mind. 2 Jahre	15	2 Punkte	
--	-----------------	----	----------	--

Bewerber*innen können für die jeweiligen Tätigkeiten und Fähigkeiten auch internationale Äquivalente geltend machen und durch entsprechende Nachweise in amtlicher deutschsprachiger Übersetzung belegen.

ANLAGE 4: Punkteberechnung für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 (NHZG) Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote) (§ 5 Abs. 1a)

1. Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Anlage 2

Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.

2. Bonuspunkte für TestAS Studierfähigkeitstest (freiwillig)

Standardwert TestAS Kerntest	Bonuspunkte
100-105	1
106-110	2
111-115	3
116-120	4
121-130	5
Standardwert TestAS Fachmodul	Bonuspunkte
100-105	1
106-110	2
111-115	3
116-120	4
121-130	5

Es können maximal 10 zusätzliche Punkte erreicht werden.

Testsprache und Kernmodul

Für die Bewerbung auf einen nicht englischsprachigen Major ist der TestAS in deutscher Sprache abzulegen, auf einen englisch-sprachigen Major in Englisch. Das Test-AS Kernmodul wird nach dem Major gewählt, für den die Bewerbung abgegeben wird:

Teilstudiengang	Test-AS Kernmodul
Digital Media (ENG) Kulturwissenschaften (DE) Politikwissenschaften (DE) Studium Individuale (ENG)	Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften
Ingenieurwissenschaften (DE)	Ingenieurwissenschaften
Global Environmental & Sustainability Studies (ENG) Umweltwissenschaften (DE) Psychologie (Grundlagen) (ENG) Wirtschaftsinformatik (DE)	Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften
Betriebswirtschaftslehre (DE) International Business Administration & Entrepreneurship (ENG) Rechtswissenschaften (DE) Volkswirtschaftslehre (DE)	Wirtschaftswissenschaften

3. Zusatzpunkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO

Des Weiteren werden zusätzliche Punkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO berücksichtigt

Besonderer Umstand	Nachweis	Zusatzpunkte
Stipendium durch öffentlich finanzierte Einrichtung	Bestätigung des Stipendiumgebers	1
Erfolgreicher Abschluss eines Studienkollegs	Zeugnis über Feststellungsprüfung	1
Wenn die Bewerberin/der Bewerber Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland genießt	Aufenthaltstitel	1

Es können maximal 3 zusätzliche Punkte für besondere Umstände erreicht werden.

Der Platz in der Rangliste ergibt sich aus:

_____ (max. 30) + _____ (max. 10) + _____ (max. 3) = _____ (max. 43)
Durchschnittsnote der HZB Bonuspunkte Test-AS besondere Umstände **Gesamtpunktzahl**

Anlage 5 zur Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen

Aufgrund des § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S.333), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende Anlage 5 zur Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen vom TT. Monat JJJJ beschlossen.

§ 1 Erhebung von Gebühren

Für die Teilnahme am IT-ASET-Tests gem. § 9 Abs. 4 Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen erhebt die Leuphana Universität Lüneburg von den betreffenden Bewerber*innen eine Gebühr nach dieser Ordnung.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühr beträgt für jede*n Bewerber*in gem. § 9 Abs. 4 Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zum „Leuphana Bachelor“ mit allen zulassungsbeschränkten Teilstudiengängen 150,- EUR.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist mit der Anmeldung zum IT-ASET-Test fällig.
- (2) Ist die Gebühr nicht spätestens bis zum Testtag entrichtet, ist die Teilnahme am IT-ASET-Test ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Anlage tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee
1, 21335 Lüneburg
Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de

Sechste Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor) mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden

Aufgrund von § 18 Abs. 5 und 6 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007

(Nds.GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 11 des Gesetzes vom 10. Dezember 2020 (Nds. GVBl. S. 477), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am **TT. Monat 2021** folgende sechste Änderung der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2- Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, vom 14. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08 vom 16. Juni 2008), zuletzt geändert am 15. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 40/20 vom 24. April 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat diese Änderung gem. § 18 Abs. 14 i.V.m. § 62 Abs. 4 NHG am **TT. Monat 2021** genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelorstudiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werde die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt.
 - „²Die hinreichenden Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch
 1. die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Leistungsfach Englisch bzw. in Englisch als schriftliches Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) oder
 2. die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 2,0 im Fach Englisch.“³Alternativ können Englischkenntnisse durch in der **Anlage 1** aufgeführte Nachweise belegt werden.“
2. § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
 - „¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Der Nachweis kann spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters, für das die Bewerbung erfolgt, nachgereicht werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Die Testergebnisse dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.“
3. In § 3 Abs. 4 Satz 2 wird der „30. April“ durch den „30. Mai“ ersetzt. In Abs. 8 Satz 3 wird der „30. April“ durch den „10. Juli“ ersetzt.
4. Der folgende § 4 wird neu eingefügt:
 - „ § 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Kunst“**
 - (1) Die Bewerbung für das Fach „Kunst“ setzt gem. § 18 Abs. 5 NHG den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.
 - (2) ¹Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. ²Die Prüfung findet einmal jährlich statt.
 - (3) ¹Die Befähigungsprüfung wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. ²Hierfür setzt die Dekanin oder der Dekan die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen ein. ³Jede Kommission besteht aus zwei hauptamtlich oder haupt-beruflich Lehrenden des Faches Kunst.

⁴Nebenamtlich Lehrende können in Ausnahmefällen Mitglieder von Prüfungs-kommissionen werden, wenn sie mindestens ein Jahr an der Leuphana Universität Lüneburg lehrend tätig waren und mindestens das erste Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Fach Kunst oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. ⁵Mindestens ein Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein.

(4) ¹Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. ²Dieser muss bis zum 30. Mai eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ³Diesem Antrag ist ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen, aus dem ästhetisch-künstlerische Schwerpunkte hervorgehen.

(5) ¹Über die Zulassung zur künstlerischen Prüfung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. ²Zur Befähigungsprüfung wird nicht zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht nachweist und die Befähigungsprüfung bereits einmal erfolglos wiederholt hat. ³Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.

(6) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende ästhetisch-künstlerische Aufgabenstellungen:

a. Beantwortung einer ästhetisch-theoretischen Fragestellung (max. 200 Wörter)

b. Bildliche Auseinandersetzung (digitale Abbildung) zu einer ästhetisch-praktischen Fragestellung.

(7) Beide Prüfungsteile werden digital eingereicht.

(8) ¹Auf Grund der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, ob eine besondere künstlerische Befähigung im Fach Kunst nachgewiesen ist. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von den Mitgliedern der Prüfungskommission mit insgesamt „bestanden“ bewertet worden sind. Über die festgestellte besondere künstlerische Befähigung wird eine Bescheinigung erteilt. ³Der Nachweis gilt für die Immatrikulationstermine der folgenden zwei Jahre. ⁴Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erstellt. ⁵Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.

(9) ¹Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen mit vergleichbaren Studiengängen oder auf ähnliche Weise erbracht worden sind, können auf entsprechenden Antrag ganz oder teilweise anerkannt werden. ²Der Antrag muss bis zum 30. Juni eines Jahres mit den erforderlichen Nachweisen bei der Universität eingegangen sein. ³Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung und erteilt hierüber einen entsprechenden Bescheid.“

Die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen ändert sich entsprechend.

5. Im bisherigen § 4 Abs. 7 Satz 1 wird das Wort „Anlage“ durch „Anlage 2“ ersetzt.

6. Der bisherige § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7 Übergangsbestimmungen

(1) Bewerber*innen für das Fach Sport mit Studienbeginn zum Wintersemester 2020/2021 können die Zugangsvoraussetzung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 3 spätestens bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters (30.09.2021) nachholen.

(2) Die Zugangsvoraussetzungen zum Wintersemester 2021/2022 werden abweichend zu dieser Ordnung wie folgt festgelegt:

1. Die Prüfung zum Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für das Fach „Musik“ gem. § 3 Abs. 6

werden über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software, die den datenschutzrechtlichen Vorgaben genügt, wie folgt durchgeführt:

a) Klausur: Gehörbildung und elementare Musiktheorie wird als Klausur mit unmittelbarer online Bearbeitungszeit von 60 Minuten durchgeführt;

b) Musikalischer Vortrag nach eigener Wahl mit mindestens einem Gesangsstück (10 Minuten) wird als Videokonferenz durchgeführt.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des § 3 Abs. 6 unberührt.
 2. Für den Zugang zum Teilstudiengang „Sport“ findet der Eignungstest zum Nachweis der fachbezogenen, besonderen Bewegungsfähigkeit gem. § 5 Abs. 1 und 3 bis 8 keine Anwendung.“

7. Die folgende Anlage 1 wird angefügt:

ANLAGE 1

Alternative Nachweise von Englischkenntnissen für das Unterrichtsfach Englisch (§ 2)

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First (FCE-Test Cambridge First Certificate in English)	Scale 175
Cambridge C1 Advanced (CAE-Test Cambridge Certificate of Advanced English)	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency (CPE Test Cambridge Proficiency in English)	Scale 200
European Baccalaureate mit Englisch als Sprache L1 oder L2	ausgewiesene Abschlussnote 8.0
IB-Diploma mit Englisch als Sprache A im Higher Level	ausgewiesene Abschlussnote 6
IELTS (International English Language Testing System)	6,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	58 Punkten
TOEFL-Test (internetbasiert)	92 Punkte
TOEIC- *4 skills* Test	– 850 Punkte im Bereich Listening and Reading – 340 Punkte im Bereich Speaking and Writing
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	30 Kreditpunkte nach ECTS oder abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

8. Die bisherige Anlage zu § 4 Abs. 6 erhält den Titel „Anlage 2 zu § 5 Abs. 7“

Neubekanntmachung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werde

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Zugangsordnung der Leuphana Universität Lüneburg für alle Bachelor-Studiengänge (2-Fach-Bachelor), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden vom 14. Mai 2008 (Leuphana Gazette Nr. 11/08 vom 16. Juni 2008), in der nunmehr geltenden Fassung unter Berücksichtigung

- der ersten Änderung vom 14. Januar 2009 (Leuphana Gazette Nr. 3/09 vom 2. März 2009),
- der zweiten Änderung vom 16. März 2011 (Leuphana Gazette Nr. 09/11 vom 14. Juli 2011),
- der dritten Änderung vom 20. Februar 2013 (Leuphana Gazette Nr. 06/13 vom 10. April 2013),
- der vierten Änderung vom 22. Februar 2018 (Leuphana Gazette Nr. 36/18 vom 18. Juli 2018),
- der fünften Änderung vom 15. April 2020 (Leuphana Gazette Nr. 40/20 vom 24. April 2020) sowie
- der sechsten Änderung vom 17. Februar 2021 (Leuphana Gazette **Nr. XX/21 vom TT. Monat 2021**)

bekannt.

§ 1 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zu allen Teilstudiengängen des 2-Fach-Bachelor-Studiengangs erfüllen Bewerber*innen mit der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder einer anderen als gleichwertig anerkannten Vorbildung gem. § 18 Abs. 1 NHG.
- (2) Bewerber*innen mit Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung sind ohne weitere Nachweise zugangsberechtigt, sofern sie in der ihrer schulischen Vorbildung entsprechenden Fachrichtungen studieren.

§ 2 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Englisch“

- (1) ¹Bewerber*innen sind über die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen hinaus nur dann zugangsberechtigt, wenn sie hinreichende Kenntnisse in der Fremdsprache Englisch nachweisen. ²Die hinreichenden Sprachkenntnisse werden nachgewiesen durch
 1. die in der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ausgewiesene Mindestpunktzahl von 11 Punkten im Leistungsfach Englisch bzw. in Englisch als schriftliches Prüfungsfach der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) oder
 2. die in den weiteren gültigen HZBen ausgewiesene Abschlussnote von mindestens 2,0 im Fach Englisch. ³Alternativ können Englischkenntnisse durch in der **Anlage 1** aufgeführte Nachweise belegt werden.
- (2) ¹Die Zugangsvoraussetzung nach Abs. 1 ist grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ²Der Nachweis kann spätestens bis zum Vorlesungsbeginn des Semesters, für das die Bewerbung erfolgt, nachgereicht werden. ³Wird der Nachweis nicht bis zu diesem Zeitpunkt erbracht, erfolgt die Exmatrikulation. ⁴Die Testergebnisse dürfen nicht älter als 2 Jahre sein.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Musik“

- (1) Die Bewerbung für das Fach „Musik“ setzt gem. § 18 Abs. 5 NHG den Nachweis einer

besonderen künstlerischen Befähigung voraus.

- (2) ¹Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. ²Die Prüfung findet einmal jährlich statt. ³Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die Prüfung auch mehrmals jährlich durchgeführt werden.
- (3) ¹Die Befähigungsprüfung wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. ²Hierfür setzt die Dekanin oder der Dekan die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen ein. ³Jede Kommission besteht aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Musik. ⁴Nebenamtlich Lehrende können in Ausnahmefällen Mitglieder von Prüfungskommissionen werden, wenn sie mindestens 1 Jahr an der Leuphana Universität Lüneburg lehrend tätig waren und mindestens das erste Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Fach Musik oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. ⁵Mindestens ein Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein.
- (4) ¹Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. ²Dieser muss bis zum 30. Mai eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ³Diesem Antrag ist beizufügen:
1. ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der künstlerische Werdegang hervorgeht und
 2. die Angabe, mit welchem Instrument der musikalische Vortrag erfolgen soll.
- (5) ¹Über die Zulassung zur künstlerischen Prüfung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. ²Zur Befähigungsprüfung wird nicht zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht nachweist und die Befähigungsprüfung bereits einmal erfolglos wiederholt hat. ³Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (6) ¹Die Prüfung erstreckt sich auf folgende künstlerische Aufgabenstellungen:
1. Klausur: Gehörbildung und elementare Musiktheorie (Zeit: 60 Minuten)
 2. Musikalischer Vortrag nach eigener Wahl mit mindestens einem Gesangsstück (Zeit: 10 Minuten)
- ²Die Prüfung findet vor den beiden Mitgliedern der Prüfungskommission statt. ³Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Prüfenden zu unterzeichnen ist.
- (7) ¹Auf Grund der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, ob eine besondere künstlerische Befähigung im Fach Musik nachgewiesen ist. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von den Mitgliedern der Prüfungskommission mit insgesamt „bestanden“ bewertet worden sind. ³Über die festgestellte besondere künstlerische Befähigung wird eine Bescheinigung erteilt, die das Datum der mündlichen Prüfung trägt. ⁴Der Nachweis gilt für die Immatrikulationstermine der folgenden zwei Jahre. ⁵Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erstellt. ⁶Erfolgreiche Bewerber*innen können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.
- (8) ¹Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen mit vergleichbaren Studiengängen oder auf ähnliche Weise erbracht worden sind, können auf entsprechenden Antrag ganz oder teilweise anerkannt werden. ²Entsprechendes gilt für Leistungsnachweise von Konservatorien und vergleichbaren Ausbildungsstätten. ³Der Antrag muss bis zum 10. Juli eines Jahres mit den erforderlichen Nachweisen bei der Universität eingegangen sein. ⁴Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung und erteilt hierüber einen entsprechenden Bescheid.

§ 4 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Kunst“

- (1) Die Bewerbung für das Fach „Kunst“ setzt gem. § 18 Abs. 5 NHG den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung voraus.
- (2) ¹Die besondere künstlerische Befähigung ist durch eine Prüfung nachzuweisen. ²Die Prüfung findet einmal jährlich statt.
- (3) ¹Die Befähigungsprüfung wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. ²Hierfür setzt die Dekanin oder der Dekan die erforderliche Anzahl von Prüfungskommissionen ein. ³Jede Kommission besteht aus zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrenden des Faches Kunst. ⁴Nebenamtlich Lehrende können in Ausnahmefällen Mitglieder von Prüfungskommissionen werden, wenn sie mindestens ein Jahr an der Leuphana Universität Lüneburg lehrend tätig waren und mindestens das erste Staatsexamen für das Lehramt an Grund- und Hauptschulen mit dem Fach Kunst oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben. ⁵Mindestens ein Mitglied muss zur selbständigen Lehre berechtigt sein.
- (4) ¹Die Teilnahme an der Prüfung ist nur auf schriftlichen Antrag möglich. ²Dieser muss bis zum 30. Mai eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ³Diesem Antrag ist ein tabellarischer Lebenslauf beizufügen, aus dem ästhetisch-künstlerische Schwerpunkte hervorgehen.
- (5) ¹Über die Zulassung zur künstlerischen Prüfung entscheidet die Dekanin oder der Dekan. ²Zur Befähigungsprüfung wird nicht zugelassen, wer die Voraussetzungen nach Abs. 4 nicht nachweist und die Befähigungsprüfung bereits einmal erfolglos wiederholt hat. ³Hierüber wird ein schriftlicher Bescheid erteilt.
- (6) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende ästhetisch-künstlerische Aufgabenstellungen:
 - a. Beantwortung einer ästhetisch-theoretischen Fragestellung (max. 200 Wörter)
 - b. Bildliche Auseinandersetzung (digitale Abbildung) zu einer ästhetisch-praktischen Fragestellung.
- (7) Beide Prüfungsteile werden digital eingereicht.
- (8) ¹Auf Grund der einzelnen Prüfungsleistungen entscheidet die Prüfungskommission, ob eine besondere künstlerische Befähigung im Fach Kunst nachgewiesen ist. ²Die Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistungen von den Mitgliedern der Prüfungskommission mit insgesamt „bestanden“ bewertet worden sind. Über die festgestellte besondere künstlerische Befähigung wird eine Bescheinigung erteilt. ³Der Nachweis gilt für die Immatrikulationstermine der folgenden zwei Jahre. ⁴Ist die Prüfung nicht bestanden, wird ein mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid erstellt. ⁵Erfolgreiche Bewerberinnen und Bewerber können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.
- (9) ¹Prüfungs- und Studienleistungen, die an anderen Hochschulen mit vergleichbaren Studiengängen oder auf ähnliche Weise erbracht worden sind, können auf entsprechenden Antrag ganz oder teilweise anerkannt werden. ²Der Antrag muss ebenfalls bis zum 30. Juni eines Jahres mit den erforderlichen Nachweisen bei der Universität eingegangen sein. ³Die Prüfungskommission entscheidet über die Anerkennung und erteilt hierüber einen entsprechenden Bescheid.

§ 5 Besondere Zugangsvoraussetzungen für den Teilstudiengang „Sport“

- (1) Bewerber*innen für das Fach Sport haben neben der Hochschulzugangsberechtigung nach § 18 Abs. 1 NHG als weitere Zugangsvoraussetzung eine fachbezogene, besondere Bewegungsfähigkeit nachzuweisen.
- (2) ¹Weitere Zugangsvoraussetzungen sind:
 1. der Nachweis der Ausbildung in Erster Hilfe, nicht älter als zwei Jahre, und
 2. der Nachweis des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens der DLRG, des DRK oder

des ASB – Bronze, nicht älter als zwei Jahre.

²Die Nachweise sind grundsätzlich bis zum Zeitpunkt der Bewerbung nachzuweisen. ³Sie können jedoch bis spätestens zum Abschluss des ersten Fachsemesters nachgeholt werden. ⁴Werden diese Nachweise nicht bis zu diesem Zeitpunkt im Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG) vorgelegt, erfolgt die Exmatrikulation.

(3) ¹Der Nachweis der besonderen Eignung wird durch das Ablegen einer sportmotorischen Prüfung (Eignungstest) erbracht. ²Der Eignungstest wird von der Fakultät Bildung durchgeführt. ³Für die Durchführung des Feststellungsverfahrens wird vom Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG) ein Ausschuss gebildet, dem zwei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende des Faches Sport angehören. ⁴Das IBSG wählt die Ausschussmitglieder und deren Vertreter*innen für die Dauer von 2 Jahren. ⁵Der Ausschuss kann weitere Mitglieder aus dem Kreis der Lehrkräfte des IBSG gemäß deren fachlicher Eignung zu Prüfer*innen bestellen.

(4) ¹Vom Eignungstest können sich auf Antrag befreien lassen:

- a) Bewerber*innen, die an einer anderen Universität eine in ihren Anforderungen gleichwertige Prüfung erfolgreich abgelegt haben,
- b) Bewerber*innen, die die in der HZB ausgewiesene Mindestpunktzahl von 12 Punkten im Leistungsfach Sport bzw. in Sport als erstes, zweites oder drittes Prüfungsfach (erhöhtes Anforderungsniveau) der gymnasialen Oberstufe (als Durchschnitt der vier Kursstufenhalbjahre und der Abiturprüfung) erreicht haben,
- c) Studienortwechsler*innen mit bestandener BA-Prüfung im Fach Sport,
- d) Studierende in von der Fakultät anerkannten Austauschprogrammen.

²Über die Befreiung entscheidet der nach Abs. 3 einzurichtende Ausschuss.

(5) ¹Der Eignungstest besteht aus einer praktischen Prüfung. ²Durch das Feststellungsverfahren sollen die Bewerber*innen nachweisen, dass sie die erforderlichen Bewegungsfähigkeiten besitzen, um das geplante Fachstudium aufzunehmen und voraussichtlich erfolgreich beenden zu können. ³Bewerber*innen müssen sich vor Beginn des Eignungstests durch ein amtliches Identitätsdokument ausweisen.

(6) ¹Die Teilnahme am Eignungstest sowie die Befreiung vom Eignungstest sind nur auf schriftlichen Antrag möglich. ²Diese müssen bis zum 20. Juni eines Jahres (Ausschlussfrist) bei der Universität eingegangen sein. ³Diesen Anträgen ist beizufügen:

1. ein ärztliches Attest (nicht älter als 3 Monate), in dem bescheinigt wird, dass der*die Bewerber*in sporttauglich ist,
2. die Anträge auf Befreiung von der Prüfung nach Abs. 4.

(7) ¹Der Eignungstest erstreckt sich auf die in der Anlage 2 zu dieser Ordnung näher bezeichneten Teilgebiete:

- Spielen (A)
- Laufen, Springen, Werfen (B)
- Turnen und Bewegungskünste (C).

²Inhalte, Anforderungen und Bewertung der Teilprüfungen sind in der Anlage geregelt. ³Die Teilprüfungen sind zeitlich versetzt an einem Tag abzulegen. ⁴Jede Teilprüfung wird von zwei Prüfer*innen nach Abs. 3 gemeinsam abgenommen. ⁵Der Eignungstest ist bestanden,

wenn der*die Bewerber*in in 10 von 11 Teilprüfungen die geforderten Leistungen erbracht hat. ⁶Die Bewerber*innen erhalten eine schriftliche Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen des Eignungstests.

- (8) ¹Der Eignungstest wird einmal im Jahr durchgeführt. ²Der genaue Termin wird vom Ausschuss jeweils rechtzeitig vorher festgelegt. ³Die Bekanntgabe des Termins erfolgt über Internet und durch Aushang im Institut für Bewegung, Sport und Gesundheit (IBSG). ⁴Für die Teilnahme werden keine Gebühren oder Entgelte erhoben. ⁵Erfolgreiche Bewerber*innen können die Befähigungsprüfung einmal wiederholen.

§ 6 Höhere Fachsemester und Zulassungsanspruch

- (1) Die allgemeinen und besonderen Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 1 - 5 gelten entsprechend für Bewerbungen zu allen Fachsemestern.
- (2) Das Erfüllen der Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 2 - 5 begründet keinen Anspruch auf Zulassung zum Studium.

§ 7 Übergangsbestimmungen

- (1) Bewerber*innen für das Fach Sport mit Studienbeginn zum Wintersemester 2020/2021 können die Zugangsvoraussetzung gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 Ziff. 2 abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 3 spätestens bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters (30.09.2021) nachholen.

- (2) Die Zugangsvoraussetzungen zum Wintersemester 2021/2022 werden abweichend zu dieser Ordnung wie folgt festgelegt:

1. Die Prüfung zum Nachweis der besonderen künstlerischen Befähigung für das Fach „Musik“ gem. § 3 Abs. 6

werden über eine geeignete, von der Leuphana bereitgestellte Online-Plattform oder Software, die den datenschutzrechtlichen Vorgaben genügt, wie folgt durchgeführt:

- a) Klausur: Gehörbildung und elementare Musiktheorie wird als Klausur mit unmittelbarer online Bearbeitungszeit von 60 Minuten durchgeführt;
- b) Musikalischer Vortrag nach eigener Wahl mit mindestens einem Gesangsstück (10 Minuten) wird als Videokonferenz durchgeführt.

Im Übrigen bleiben die Vorschriften des § 3 Abs. 6 unberührt.

2. Für den Zugang zum Teilstudiengang „Sport“ findet der Eignungstest zum Nachweis der fachbezogenen, besonderen Bewegungsfähigkeit gem. § 5 Abs. 1 und 3-8 keine Anwendung.“

§ 8 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Stiftungsrat am Tag nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

ANLAGE 1**Alternative Nachweise von Englischkenntnissen für das Unterrichtsfach Englisch (§ 2)**

Nachweis	Ergebnis/Abschluss mindestens
Cambridge B2 First (FCE-Test Cambridge First Certificate in English)	Scale 175
Cambridge C1 Advanced (CAE-Test Cambridge Certificate of Advanced English)	Scale 180
Cambridge C2 Proficiency (CPE Test Cambridge Proficiency in English)	Scale 200
European Baccalaureate	ausgewiesene Abschlussnote 8.0

mit Englisch als Sprache L1 oder L2	
IB-Diploma mit Englisch als Sprache A im Higher Level	ausgewiesene Abschlussnote 6
IELTS (International English Language Testing System)	6,5 Punkte
Pearson Test of English, Academic Test (PTE Academic)	58 Punkten
TOEFL-Test (internetbasiert)	92 Punkte
TOEIC- *4 skills* Test	– 850 Punkte im Bereich Listening and Reading – 340 Punkte im Bereich Speaking and Writing
Module eines Hochschulstudiums, die in ausschließlich englischer Sprache unterrichtet und mit einer englischsprachigen Prüfungsleistung abgeschlossen wurden	30 Kreditpunkte nach ECTS oder abgeschlossenes Studium
ein Zeugnis einer englischsprachigen Schule, das in dem jeweiligen Land zum Studium berechtigt	

Anlage 2 **zu § 5 Abs. 7**

Eignungstest

Inhalte, Anforderungen und Bewertungen des Eignungstests Die Zahlen in Klammern () geben die Versuche an.

A Spielen

Demonstration der Ballspiel-, Zuspiel- und Mitspielfähigkeit, Demonstration der Wahrnehmungs-, Antizipations- und Koordinationsfähigkeit.

1) Volleyballspiel 4:4

Aufgabe, Schlagen des Balles von der Grundlinie in das gegnerische Spielfeld, Technik individuell - aber regel- gerecht - wählbar. Oberes Zuspiel (Pritschen) unteres Zuspiel (Baggern), einfache Angriffsaktionen.

Bewertungskriterien:

- Aufrechterhalten des Spiels: Der Spieler sollte in der Lage sein, das Spiel in Gang zu halten, d.h. ihm zuge- spielte Bälle regelgerecht weiterzuspielen,
- Bewegung zum Ball: Der Spieler sollte die Flugkurve des Balls so weit antizipieren können, dass er sich in eine günstige Spielposition bringen kann, um den Ball zu spielen,
- Oberes Zuspiel: beidhändig, mit den Fingerspitzen, Beginn: Beugung in Knie, Hüfte und Ellenbogengelenk bis zur Streckung am Ende der Bewegung,
- Unteres Zuspiel: beidarmig, Strecken der Arme, Beginn: Beugung in Knie, Hüfte und Ellenbogengelenk bis zur Streckung am Ende der Bewegung,
- Einfache Angriffsaktionen: im Pritschen, Pritschen aus dem Sprung, Angriffsschlag aus dem Stand oder aus dem Sprung mit Anlauf.

2) 3 verschiedene Bälle zum Prellen bringen (je 3)

Die Aufgabe besteht darin, drei verschiedene, auf dem Boden liegende Bälle zum Prellen zu bringen.

3) Ballprellen mit rhythmischem Ballwechsel zum Partner (2)

Diese Übung wird paarweise durchgeführt. Sie stehen sich gegenüber und jeder Partner hat einen Ball. Beide prellen den Ball im gleichen Rhythmus. Dann erfolgt ein Wechsel: Jeder Partner übernimmt dabei den Ball des anderen und es soll weiter im Rhythmus geprellt werden.

4) Tschoukball (2)

Einen Ball von einer festgelegten Linie auf ein Tschouk-Brett werfen und danach den Ball wieder auffangen, bevor er den Boden berührt.

B Laufen, Springen, Werfen

Demonstration der physischen und koordinativen Leistungsfähigkeit (quantitativ)

5) 100 m Sprint (1)

Männer: 13,4 sec, Frauen: 16,0 sec

- 6) Weitsprung (2)
Männer: 4,75 m, Frauen: 3,75 m
- 7) Kugelstoß (2)
Männer: 8,0 m (7,25kg), Frauen: 6,75 m (4,0kg)
- 8) 3000m-Lauf (1)
Männer: 13 min, Frauen: 15 min

C Turnen und Bewegungskünste

Demonstration der Bewegungs- und Darstellungsfähigkeit an Geräten, der Gleichgewichts- und Rhythmusfähigkeit.

- 9) Sprunghocke über ein Pferd (2) Männer 1,20m Höhe
Frauen 1,10m Höhe
Brettabstand beliebig.
Bewertungskriterien: Beidbeiniger Absprung, gleichzeitiger Stütz und Abdruck der Hände; gerades Hocken, ohne dass die Füße das Pferd berühren; kontrollierte Landung auf beiden Füßen.
- 10) 2 Sprünge vom Minitrampolin (2)
Anlauf und Absprung vom Minitramp mit anschließendem Hocksprung / Grätschwinkel-Sprung. Bewertungskriterien: Dynamisch-rhythmischer Anlauf, beidbeiniger Absprung aus dem Minitramp, kontrollierte Landung auf beiden Füßen.
- 11) Bodenkür (2)
Schwingen in den Handstand, Abrollen, Sprungrolle, Strecksprung mit halber Drehung, Rolle rückwärts durch den Hockstütz oder Handstand, Handstütz-Überschlag seitwärts (Rad), Schrittsprung-Schersprung, Stand- waage.
Bewertungskriterien: Die Elemente sind dynamisch zu verbinden. Handstand: gestreckter Körper und kontrolliertes Abrollen; Sprungrolle: mit deutlicher Flugphase; Rad: gestreckter Körper, d.h. gestreckte Hüfte und durch die Senkrechte geturnt.
- 12) Jonglieren mit 3 Bällen (2)
Mit drei Bällen über einen Zeitraum von mindestens 5 sec. ununterbrochen jonglieren können.
- 13) Rola-Bola (2)
Auf ein Rola-Bola-Brett aufsteigen und über einen Zeitraum von mindestens 5 sec. ununterbrochen im Gleichgewicht bleiben können.

Neufassung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)

Aufgrund der § 4 Abs. 5, § 5 und § 10 Abs. 1 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S.333), i. V. m. § 29 Niedersächsische Hochschulzulassungsverordnung (NHZVO) vom 12. Dezember 2019 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 220), sowie von § 3 Satz 1 Nr. 1 und § 13 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. 66) i. V. m. Art. 5 Abs. 1 lit. b Hs. 2 und Art. 89 Abs. 1 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vom 27. April 2016 (ABl. EU L 119/1) hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am **TT. Monat 2021** die folgende Neufassung der Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor), beschlossen. Das Präsidium hat diese Änderung am **TT. Monat 2021** genehmigt.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt die Zulassung zum ersten Fachsemester in allen Bachelor-Teil-Studiengängen (Fächern), mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach Bachelor), soweit sie in der jeweiligen Zulassungszahlenverordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur als zulassungsbeschränkt ausgewiesen sind.

§ 2 Bewerbungsfrist und Form, Datenverarbeitung

- (1) Die Bewerbung muss bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) eines Jahres erfolgen.
- (2) ¹Die Bewerbung soll in Form eines elektronisch ausgefüllten Bewerbungsformulars elektronisch erfolgen; schriftliche Bewerbungen sind in Härtefällen daneben möglich.
²Zusätzlich müssen das ausgedruckte und unterschriebene Bewerbungsformular, etwaige ergänzende Anträge und die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB), in Papierform eingehen.
³Bewerbungen per Fax und E-Mail sind ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Bewerbung muss sich auf den Zugang und die Zulassung in zwei Unterrichtsfächer (Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“) bzw. ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung (Bachelorstudiengänge „Wirtschaftspädagogik“ und „Sozialpädagogik“) beziehen. ²Ebenso erfolgt die Einschreibung für alle Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, für zwei Unterrichtsfächer (Bachelorstudiengang „Lehren und Lernen“) bzw. ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung (Bachelorstudiengänge „Wirtschaftspädagogik“ und „Sozialpädagogik“).
- (4) ¹Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Bewerber*innen, die in der Anlage 1 unter A Nr. 1 (nur Bewerbernummer), Nr. 3; B I Nr.4, Nr. 6 und Nr.7 a (nur Wohnort und PLZ); B II Nr. 10, Nr. 16; B III Nr. 20, Nr. 21 zur Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung festgelegt sind, der Ergebnisdaten aus dem Auswahlverfahren gem. §§ 6, 7, 7a und 8 dieser Ordnung sowie der Angaben, ob eine

Zulassung bzw. Einschreibung erfolgt ist, ist für die Durchführung des Zugangs- und Zulassungsverfahrens sowie für die Einschreibung erforderlich und erfolgt ferner zu dem Zweck der internen Evaluation des Auswahlverfahrens. ²Sofern diese Daten zudem zu wissenschaftlichen Forschungszwecken gem. § 13 NDSG verarbeitet werden, werden die betroffenen Studierenden zuvor gem. Art. 12 ff. DSGVO darüber informiert. ³Die personenbezogenen Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, sobald die Auswertung dies gestattet, zu löschen.

§ 3 Zulassungsverfahren

(1) ¹Für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 NHZVO Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote), wird die Auswahlentscheidung in dem folgenden Verfahren anhand folgender Kriterien getroffen:

1. Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung wird gemäß der Tabelle in Anlage 1 in Punkte umgerechnet und es wird eine Rangliste erstellt.
2. ¹Durch eine freiwillige Teilnahme am TestAS Studierfähigkeitstest in deutscher Sprache können die Bewerber*innen nach Maßgabe der Anlage 3 zusätzliche Punkte erzielen und damit ihren Platz innerhalb der Rangliste verbessern. ²Das TestAS Kernmodul muss gem. Anlage 3 nach dem Teilstudiengang gewählt werden, für den die Bewerbung erfolgt.
3. Außerdem werden die in Anlage 3 genannten besonderen Umstände gem. § 5 Abs. 4 NHZG berücksichtigt.

²Die erreichten Punkte aus Satz 1 Ziff. 1 bis 3 werden addiert und so eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 43 Punkte) wird unter allen Bewerber*innen in der Ausländerquote eine Gesamtrangliste erstellt. Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung. ³Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ⁴An die ausgewählten Bewerber*innen ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ⁵Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

- (2) ¹Die nach Abzug der Vorab- und Sonderquoten gem. § 22 Abs. 1 NHZVO zur Verfügung stehenden Studienplätze eines Teil-Studiengangs werden zu 90% nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens vergeben. ²Die restlichen 10% werden nach Wartezeit vergeben. ³Die Wartezeit wird mit nicht mehr als sieben Semestern berücksichtigt. ⁴Am Zulassungsverfahren nimmt teil,
1. wer sich form- und fristgerecht gem. § 2 um einen Studienplatz beworben hat,
 2. die Zugangsvoraussetzungen erfüllt und
 3. nicht im Rahmen einer Vorab- oder Sonderquote gem. § 22 Abs. 1 Ziff. 1, 3 oder 4 NHZVO (Ausländerquote, Zweitstudienquote, Berufsqualifiziertenquote) am Vergabeverfahren teilnimmt.

§ 4 Hochschuleigenes Auswahlverfahren

(1) Im Rahmen des hochschuleigenen Auswahlverfahrens (§ 5 Abs. 7 NHZG) wird die Auswahlentscheidung in zwei aufeinander folgenden Verfahrensstufen gem. Abs. 2 und 3 getroffen.

(2) ¹Zunächst werden 25 vom Hundert der Studienplätze im Wege einer Vorabzulassung unter allen Bewerber*innen nach dem Ergebnis ihrer HZB-Durchschnittsnote vergeben (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 NHZG). ²Für die Ermittlung der Rangfolge gilt Anlage 1. ³Bei Ranggleichheit

findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung. ⁴Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ⁵Mit dem Zulassungsbescheid wird den Bewerber*innen eine Frist gesetzt, innerhalb derer sie die Annahme des Studienplatzes schriftlich bestätigen müssen. ⁶Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁷Auf die Rechtsfolge ist in dem Bescheid hinzuweisen. ⁸Ein Nachrück- und Losverfahren findet nicht statt.

- (3) ¹Im Übrigen werden gem. §§ 5 bis 8 verschiedene Eignungskriterien mit der HZB-Durchschnittsnote kombiniert (§ 5 Abs. 7 Satz 1 Nr. 2 NHZG). ²Hierbei kommt der HZB-Durchschnittsnote erhebliche Bedeutung zu. ³Die Einladung von Bewerber*innen zu einer schriftlichen Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest (§7) und einem Auswahlgespräch (§ 8) erfolgt nach einer Rangliste, die aus der HZB-Durchschnittsnote in Verbindung mit nachgewiesenen studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. § 6 dieser Ordnung gebildet wird; bei Ranggleichheit im Rahmen der Vorauswahl gilt § 29 Abs. 2 NHZVO. ⁴Für Bewerber*innen für das Unterrichtsfach Mathematik wird zusätzlich ein schriftlicher Fachwissenstest durchgeführt (§ 7a), für den keine gesonderte Einladung erfolgt. ⁵Die Auswahlentscheidung aufgrund einer Gesamtrangliste und die Zulassung erfolgen wie in § 10 beschrieben.

§ 5 HZB-Durchschnittsnote

Mit der HZB-Durchschnittsnote können Bewerber*innen im Auswahlverfahren maximal 30 Punkte gem. *Anlage 1* erreichen.

§ 6 Studienrelevante außerschulische Leistungen

Mit studienrelevanten außerschulischen Leistungen können Bewerber*innen im Auswahlverfahren maximal 5 Punkte gem. *Anlage 2* erreichen, wobei in jeder Kategorie nur einmal Punkte vergeben werden.

§ 7 Studierfähigkeitstest

- (1) Für die Bewerber*innen wird eine schriftliche Aufsichtsarbeit als Studierfähigkeitstest durchgeführt, mit dem sie im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreichen können.
- (2) Der Studierfähigkeitstest wird in deutscher Sprache durchgeführt.
- (3) ¹Die Zahl der zu diesen Tests einzuladenden Bewerber*innen soll in der Regel mindestens das 3-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ³Die Einladung zum Studierfähigkeitstest erfolgt nach einer gem. § 4 Abs 3 Satz 3 zu bildenden Rangliste. ⁴Bewerber*innen, die eine Einladung erhalten, müssen sich fristgerecht zum Studierfähigkeitstest anmelden. ⁵Nicht eingeladene Bewerber*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- oder Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁶Eingeladene Bewerber*innen, welche nicht am Test teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerber*innen zu behandeln.

- (4) ¹Bewerber*innen, die sich zum Zeitpunkt der Testdurchführung zur Ausübung sozialen Engagements oder zum Erwerb von Sprachkenntnissen oder berufspraktischen Erfahrungen im Ausland aufhalten, bzw. ihren Wohnsitz im Ausland haben, können unter Vorbehalt ihrer späteren Einladung zum Studierfähigkeitstest das Ergebnis des ITB-ASET-Tests einreichen. ²Der Test ist in deutscher Sprache abzulegen. ³Das ITB-ASET-Testergebnis muss spätestens zu Beginn des Auswahltags vorliegen. ⁴Für die Teilnahme am Test ist eine Gebühr gem.

Anlage 4 zu entrichten.**§ 7a Fachwissenstest Mathematik**

- (1) ¹Alle Bewerber*innen für das Unterrichtsfach Mathematik können an dem Fachwissenstest Mathematik teilnehmen. ²Eine gesonderte Einladung erfolgt nicht. ³Bewerber*innen, die am Fachwissenstest Mathematik teilnehmen möchten, müssen sich zuvor online hierfür anmelden.
- (2) ¹Im Fachwissenstest Mathematik können maximal 24 Punkte erreicht werden. ²Bewerber*innen, die weniger als 30% der Aufgaben des Fachwissenstest Mathematik korrekt lösen, werden keine Punkte angerechnet.
- (3) Für alle Bewerber*innen für das Unterrichtsfach Mathematik wird aus den Ergebnissen von Studierfähigkeitstest gem. § 7 (maximal 24 Punkte) und Fachwissenstest Mathematik (maximal 24 Punkte) das arithmetische Mittel gebildet.

§ 8 Auswahlgespräch

- (1) Für die Bewerber*innen wird ein vorstrukturiertes Auswahlgespräch durchgeführt, bei dem sie im Auswahlverfahren maximal 24 Punkte erreichen können.
- (2) ¹Ziel der Auswahlgespräche ist die Ermittlung der Eignung für die Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, durch Betrachtung von Motivation, Zielen und Erwartungen der Bewerber*innen. ²Die Auswahlgespräche werden von Gesprächsführer*innen durchgeführt, die von der Auswahlkommission (§ 11) eingesetzt werden. ³Die eingesetzten Gesprächsführer*innen erhalten eine umfangreiche schriftliche und mündliche Vorbereitung auf ihre Tätigkeit. ⁴Richtwert für die Dauer eines Gesprächs sind 20 Minuten. ⁵Für die Gespräche wird vorab von der Auswahlkommission ein Gesprächsleitfaden entwickelt, an dem sich die jeweiligen Gesprächsführer*innen zu orientieren haben. ⁶Über die wesentlichen Inhalte der Gespräche sind standardisierte Protokolle zu führen. ⁷Das Auswahlgespräch wird auf Deutsch durchgeführt.
- (3) ¹Die Zahl der zu diesen Gesprächen einzuladenden Bewerber*innen soll in der Regel **mindestens** das 3-fache der Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze betragen. ²Die Einladung zum Auswahlgespräch erfolgt nach einer gem. § 4 Abs. 3 Satz 3 zu bildenden Rangliste. ³Bewerber*innen, die eine Einladung erhalten, müssen sich fristgerecht zum Auswahlgespräch anmelden. ⁴Nicht eingeladene Bewerber*innen werden weiter auf der Rangliste geführt und können aufgrund ihres Rangplatzes (§ 10) im weiteren Haupt-, Nachrück- und Losverfahren einen Studienplatz erhalten. ⁵Eingeladene Bewerber*innen, welche nicht am Auswahlgespräch teilgenommen haben, sind wie nicht eingeladene Bewerber*innen zu behandeln.
- (4) **¹Bewerber*innen, die sich zum Zeitpunkt der Gesprächsdurchführung zur Ausübung sozialen Engagements oder zum Erwerb von Sprachkenntnissen oder berufspraktischen Erfahrungen im Ausland aufhalten, bzw. ihren Wohnsitz im Ausland haben, können bei der Anmeldung zum Auswahlgespräch angeben, dass das Auswahlgespräch über eine Videokonferenz durchgeführt werden soll. ²Ein entsprechender Nachweis ist mit der Anmeldung zum Auswahlgespräch, spätestens jedoch zu Beginn des Auswahltags des jeweiligen Studienprogramms, vorzulegen.**

§ 9 Anerkennung von Studierfähigkeitstest, Auswahlgespräch und Fachwissenstest Mathematik

¹Die Ergebnisse von Studierfähigkeitstest, Auswahlgespräch und Fachwissenstest Mathematik aus dem Auswahlverfahren des Vorjahres können angerechnet werden, wenn der*die Bewerber*in

1. den Studierfähigkeitstest, das Auswahlgespräch bzw. den Fachwissenstest Mathematik im Vorjahr für dasselbe Studienprogramm und in derselben Sprache absolviert hat,
2. im Fall des Studierfähigkeitstests bzw. des Auswahlgesprächs auch im aktuellen Auswahlverfahren eine Einladung erhalten hat und
3. bei der üblichen elektronischen Anmeldung zu dem Studierfähigkeitstest, dem Auswahlgespräch bzw. dem Fachwissenstest Mathematik beantragt hat, dass die Ergebnisse aus dem Vorjahr angerechnet werden sollen.

²Der Antrag gem. Satz 1 Ziff. 3 kann für alle oder auch nur eines der Eignungskriterien gestellt werden. ³Im Fall eines Antrages ist die erneute Teilnahme an dem Studierfähigkeitstest, dem Auswahlgespräch bzw. dem Fachwissenstest Mathematik ausgeschlossen. ⁴Ebenso ist eine nachträgliche Antragstellung ausgeschlossen.

§ 10 Erstellung der Gesamt-Rangliste für die Auswahlentscheidung / Zulassung

- (1) ¹Die erreichten Punkte aus der HZB-Durchschnittsnote sowie den studienrelevanten außerschulischen Leistungen gem. §§ 5 und 6 werden addiert. ²Die erreichten Punkte aus dem Studierfähigkeitstest gem. § 7 – im Fall des Unterrichtsfachs Mathematik unter Berücksichtigung des Fachwissenstests Mathematik gem. § 7a Abs. 3 werden mit 0,4 und aus dem Auswahlgespräch gem. § 8 werden mit 0,6 gewichtet und addiert. ³Wird für einen Studiengang nur der Studierfähigkeitstest nach § 9 angeboten, fließt das Testergebnis unverändert in die Summe ein. ⁴Aus den so gebildeten Teilsummen aus §§ 5 und 6 sowie §§ 7 (ggf. i.V.m. § 7a) und 8 wird eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet. ⁵Auf der Grundlage der so ermittelten Punktzahl (max. 59 Punkte) wird unter allen Bewerber*innen eine Gesamtrangliste erstellt. ⁶Bei Ranggleichheit findet § 5 Abs. 9 NHZG Anwendung.
- (2) ¹Die Auswahlentscheidung trifft das Präsidium. ²An die ausgewählten Bewerber*innen ergehen entsprechende Zulassungsbescheide, an die nicht erfolgreichen Bewerber*innen Ablehnungsbescheide. ³Ein Nachrückverfahren bzw. Losverfahren findet statt.

§ 11 Auswahlkommission

- (1) ¹Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird durch das Präsidium eine Auswahlkommission eingesetzt. ²Ihr gehören ein Mitglied des Präsidiums oder eine vom Präsidium bestellte Person als Vorsitzende*r, zwei Professor*innen, zwei wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und zwei Studierende an. **Zusätzlich wird eine ausreichende Anzahl von Stellvertreter*innen bestellt. Aus den Fakultäten, die Auswahlgespräche durchführen, können die Fakultätsräte bzw. - für die studentischen Mitglieder - die zuständigen Studienkommissionen Mitglieder und Stellvertreter*innen vorschlagen. Die Amtszeit der Mitglieder und Stellvertreter*innen beträgt drei Jahre, die der studentischen Vertreter*innen ein Jahr. Wiederbestellung ist möglich.**
- (2) ¹Die Auswahlkommission ist u. a. zuständig für die nähere Ausgestaltung der Auswahlgespräche (Inhalte und Ausgestaltung des Gesprächsleitfadens) und die Einsetzung der Gesprächsführer*innen, von denen mindestens die Hälfte Mitglieder der Universität sein sollen. ²Sie kann weitere Personen, die in den verschiedenen Teilstudiengängen besonders erfahren sind, hierbei beratend hinzuziehen.

- (3) Die Auswahlkommission kann ausnahmsweise aufgrund der vorliegenden Bewerber*innenzahlen entscheiden, für Bachelor-Studiengänge, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt wird, das Auswahlverfahren nach der Vorabzulassung gem. § 6 Abs. 2 nicht weiterzuführen, wenn voraussehbar ist, dass eine ausreichende Zahl an Bewerber*innen nicht zur Verfügung steht.
- (4) Die Auswahlkommission berichtet dem Senat nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 12 Zulassung außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens

¹Anträge auf Zulassung zum Studium außerhalb des Studienplatzvergabeverfahrens sind gem. § 4 Abs. 5 NHZG schriftlich bis zum 15. März (Ausschlussfrist für das Sommersemester) und bis zum 15. September (Ausschlussfrist für das Wintersemester) bei der Hochschule (Studierendenservice) einzureichen. ²Der Antrag muss sich auf 2 Unterrichtsfächer bzw. ein Unterrichtsfach und eine berufliche Fachrichtung beziehen. ³Eine Kopie des Zeugnisses der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) und etwaige ergänzende Anträge sind dem Antrag beizufügen.

§ 13 Übergangsbestimmung

1. Im Wintersemester 2021/2022 werden in folgenden beruflichen Fachrichtung Auswahlgespräche gem. § 8 nicht durchgeführt:

- „Sozialpädagogik“,
- „Wirtschaftspädagogik“.

2. Für das Zulassungsverfahren für das Wintersemester 2021/2022 gilt diese Ordnung mit der Maßgabe, dass

a) die Verfahrensstufe des § 4 Abs. 3 Satz 1 nur § 5 (HZB-Durchschnittsnote) und § 6 (Studienrelevante außerschulische Leistungen) umfasst.

b) die Regelungen aus § 4 Abs. 3 Sätze 3 und 4, § 7 (Studierfähigkeitstest), § 7a (Fachwissenstest Mathematik), § 8 (Auswahlgespräche), § 9 (Anerkennung von Studierfähigkeitstest und Auswahlgespräch) sowie § 10 Abs. 1 Sätze 2 und 3 dieser Ordnung keine Anwendung finden.

c) § 12 Abs. 1 Satz 4 dieser Ordnung mit der Maßgabe Anwendung findet, dass aus den gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 gebildeten Teilsummen aus §§ 5 und 6 eine Summe als Gesamtpunktzahl errechnet wird. Die so ermittelte Punktzahl beträgt abweichend von § 10 Abs. 1 Satz 5 max. 35 Punkte.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft. Zugleich tritt die Allgemeinen Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor), vom 18. April 2007 (Leuphana-Gazette Nr. 01/09 vom 27. Januar 2009), zuletzt geändert am 15. April 2020 (Leuphana

Gazette Nr. 41/20 vom 24. April 2020), außer Kraft.

ANLAGE 1**Durchschnittsnote der HZB – Punkteberechnung gem. § 5**

Durchschnittsnote der HZB	Punkte
1,0	30
1,1	29
1,2	28
1,3	27
1,4	26
1,5	25
1,6	24
1,7	23
1,8	22
1,9	21
2,0	20
2,1	19
2,2	18
2,3	17
2,4	16
2,5	15
2,6	14
2,7	13
2,8	12
2,9	11
3,0	10
3,1	9
3,2	8
3,3	7
3,4	6
3,5	5
3,6	4
3,7	3
3,8	2
3,9	1
4,0	0

Anlage 2

Studienrelevante außerschulische Leistungen (§ 6)

Das Spezifische am Bachelor, mit dem die Voraussetzungen für das Lehramt vermittelt werden, ist seine Polyvalenz: Der Abschluss ermöglicht sowohl den Anschluss fachwissenschaftlicher Masterprogramme in bildungswissenschaftlichen Programmen oder Masterprogrammen der gewählten Unterrichtsfächer als auch den Anschluss des entsprechenden Lehramts-Master sowie grundsätzlich einen Berufseinstieg außerhalb des Lehramts. Dementsprechend zielt das Studienmodell mit zwei Unterrichtsfächern, fächerübergreifendem Professionalisierungsbereich und Leuphana Semester sowie (in geringem Umfang) dem Leuphana Komplementärstudium und der Bachelor-Abschluss gezielt auf diese polyvalente Bildung.

Vor dem Hintergrund dieser Konzeption des Studiums sind die in der Tabelle vorgesehenen außerschulischen Leistungen für den Studienerfolg besonders bedeutsam und damit Ausdruck der Eignung der Bewerber*innen für das polyvalente Studium mit fächerübergreifenden Anteilen im Sinne der Idee der liberal education im Bachelor Lehren und Lernen und das sich anschließende vielfältig qualifizierende Berufsbild im Sinne der Polyvalenz.

Kategorie	Tätigkeiten und Fähigkeiten	Punkte	Nachweis durch
Soziales Engagement und Ehrenamt	(1) freiwilliges soziales, ökologisches oder kulturelles Jahr oder geregelter Freiwilligendienst <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. 6 Monate ▪ mind. 10 Monate 	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Einsatzstelle/des institutionellen Trägers mit Angabe einer Kontaktperson für evtl. Rückfragen
	(2) Ehrenamt : Regelmäßiges soziales Engagement im Umfang von mindestens 2 Jahren (z. B. Johanniter, Malteser, THW, DLRG, ASB, DRK/DKMS, Feuerwehr, Übungsleiter*in/Anleiter*in im Sportverein, Unicef)	1 Punkt	
	(3) Mind. einjährige Tätigkeit als Schulsprecher*in oder mind. einjährige Tätigkeit als Mitglied im Schulvorstand in der Sekundarstufe I oder II	2 Punkte	Bescheinigung der Schule oder Vermerk im Zeugnis

Politisches Engagement	<p>(4) Gewähltes Mitglied 10</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ in einem Kommunal- oder Regionalparlament (z. B. Gemeinderat, Stadtrat, Kreistag, Landtag, Community Council, County Council) ▪ in einem nationalen oder internationalen Parlament (z. B. Bundestag, national Parliament, Senate, Europaparlament) 	<p>2 Punkte 3 Punkte</p>	<p>Bescheinigung des entsprechenden Parlaments</p>
Auslandsaufenthalte	<p>(5) Schulbesuch im Ausland ab Sekundarstufe I</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. zweimonatiger Schulbesuch ▪ mind. viermonatiger Schulbesuch oder <p>(6) Studium im Ausland (mind. ein Semester)</p>	<p>1 Punkt 2 Punkte 2 Punkte</p>	<p>Bescheinigung der in- oder ausländischen (Hoch-)Schule</p>
Preisträger*innen und Stipendiat*innen	<p>(7) Preisträger*innen bei national geförderten Schüler- und Jugendwettbewerben ab Sekundarstufe I (z. B. Jugend forscht, Sprachen, Mathematik, internationale Olympiaden)</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger*innen regional oder ▪ 1.-3. Einzel- oder Gruppen-Preisträger*innen auf nationaler Ebene <p>(8) Olympische Disziplinen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ 1.-3. Einzel- und Gruppen-Preisträger*innen bei Wettkämpfen in olympischen Disziplinen auf Landes- oder Bundesebene ▪ Mitglieder im OK-, PK-, EK- oder NK1-Kader (vormals A-, B-, C-Kader) in olympischen Disziplinen auf Bundesebene <p>(9) Studienstipendiaten*innen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Mitglieder der in der „Arbeitsgemeinschaft der Begabtenförderungswerke in der Bundesrepublik Deutschland“ zusammengesetzten bundesweit tätigen Begabtenförderungswerke ▪ der Stiftung Begabtenförderungswerk Berufliche Bildung ▪ des DAAD ▪ Teilnehmerinnen und Teilnehmer der „Deutschen Schülerakademie“ 	<p>1 Punkt 2 Punkte 1 Punkte 2 Punkte 3 Punkte</p>	<p>Bescheinigung der Veranstaltenden des Wettbewerbs</p> <p>Geeigneter Nachweis (z. B. von nationalen Sportverbänden, Olympiastützpunkten)</p> <p>Bescheinigung des Trägers</p>

Sprachkenntnisse	(10) besondere Sprachkenntnisse auf Ebene C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) ausgenommen Erstsprachen und Englisch	1: 2 Punkte	gültiges Sprachzertifikat eines anerkannten Sprachinstituts, welches die Einordnung nach dem GER enthält
Berufliche Erfahrung	(11) abgeschlossene Berufsausbildung mit der Note sehr gut	3 Punkte	Ausbildungsvertrag und Prüfungszeugnis
	(12) Berufspraktische Erfahrung (hauptberuflich; nach Schulabschluss) <ul style="list-style-type: none"> ▪ mind. 1 Jahr ▪ mind. 2 Jahre 	1 Punkt 2 Punkte	Bescheinigung der Arbeitgebenden

Bewerber*innen können für die jeweiligen Tätigkeiten und Fähigkeiten auch internationale Äquivalente geltend machen und durch entsprechende Nachweise in amtlicher deutschsprachiger Übersetzung belegen.

ANLAGE 3: Punktberechnung für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis, die nicht nach § 1 Abs. 2 Satz 3 (NHZG) Deutschen gleichgestellt sind (Ausländerquote) (§ 3 Abs. 1)

1. Umrechnung der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung gemäß Anlage 1

Es können maximal 30 Punkte erreicht werden.

2. Bonuspunkte für TestAS Studierfähigkeitstest (freiwillig)

Standardwert TestAS Kerntest	Bonuspunkte
100-105	1
106-110	2
111-115	3
116-120	4
121-130	5
Standardwert TestAS Fachmodul	Bonuspunkte
100-105	1
106-110	2
111-115	3
116-120	4
121-130	5

Es können maximal 10 Punkte erreicht werden.

Teilstudiengang	Test-AS Kernmodul
Sozialpädagogik; Unterrichtsfächer: Deutsch, Englisch, Evangelische Religion, Kunst, Musik, Sachunterricht*, Politik	Geistes-, Kultur- und Gesellschaftswissenschaften
Unterrichtsfächer: Mathematik, Sachunterricht*, Chemie, Biologie	Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften
Wirtschaftspädagogik	Wirtschaftswissenschaften

Wenn bei der Bewerbung für den Studiengang Lehren und Lernen die beiden Unterrichtsfächer in unterschiedlichen Kernmodulen angesiedelt sind, kann das Kernmodul, in dem der Test geschrieben wird, aus eben diesen beiden gewählt werden. Bei der Bewerbung für das Unterrichtsfach Sport richtet sich das Kernmodul nach dem anderen Unterrichtsfach. *Bei der Bewerbung für das Unterrichtsfach Sachunterricht kann zwischen den Kernmodulen „Geistes- Kultur- und Gesellschaftswissenschaften“ und „Mathematik, Informatik und Naturwissenschaften“ gewählt werden.

3. Zusatzpunkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO

Des Weiteren werden zusätzliche Punkte für besondere Umstände gemäß § 5 Abs. 4 NHZG, §33 Abs. 2 NHZVO berücksichtigt

Besonderer Umstand	Nachweis	Zusatzpunkte
Stipendium durch öffentlich finanzierte deutsche Einrichtung	Bestätigung des Stipendiumgebers	1
Erfolgreicher Abschluss eines Studienkollegs	Zeugnis über Feststellungsprüfung	1
Wenn die Bewerberin/der Bewerber Asylrecht in der Bundesrepublik Deutschland genießt	Aufenthaltstitel	1

Es können maximal 3 Punkte für besondere Umstände erreicht werden.

Der Platz in der Rangliste ergibt sich aus:

_____ (max. 30) + _____ (max. 10) + _____ (max. 3) = _____ (max. 43)
 Durchschnittsnote der HZB Bonuspunkte Test-AS besondere Umstände **Gesamtpunktzahl**

Anlage 4 zur Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor)

Aufgrund des § 10 Abs. 2 Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz (NHZG) vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. November 2019 (Nds. GVBl. S.333), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am TT. Monat JJJJ die folgende Anlage 4 zur Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) vom TT. Monat JJJJ beschlossen.

§ 1 Erhebung von Gebühren

Für die Teilnahme am IT-ASET-Tests gem. § 9 Abs. 4 Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) wird, erhebt die Leuphana Universität Lüneburg von den betreffenden Bewerber*innen eine Gebühr nach dieser Ordnung.

§ 2 Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühr beträgt für jede*n Bewerber*in gem. § 9 Abs. 4 Ordnung der Leuphana Universität Lüneburg für den Zugang und die Zulassung zu allen Bachelor-Studiengängen, mit denen die Voraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden (2-Fach-Bachelor) 150,- EUR.

§ 3 Fälligkeit

(1) Die Gebühr ist mit der Anmeldung zum IT-ASET-Test fällig.

(2) Ist die Gebühr nicht spätestens bis zum Testtag entrichtet ist die Teilnahme am IT-ASET-Test ausgeschlossen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Anlage tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

Leuphana Gazette ist die Nachfolgepublikation von Uni INTERN
Herausgeber: Der Präsident der Leuphana Universität Lüneburg, Universitätsallee
1, 21335 Lüneburg Redaktion, Satz und Vertrieb: Pressestelle
» www.leuphana.de

